

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 13. Merz 1819, betreffend die
nun als bleibend bestätigte Kantonal-
Armen-Apotheke.

Da nach Ablauf der zwey ersten Probejahre für die No. 1811 errichtete Kantonal-Armen-Apotheke, durch Rathesbeschuß vom 14. Christmonath 1813 die Probezeit neuerdings auf sechs Jahre verlängert worden, und nun auch diese verflissen, so erstattete die Finanz-Commission wieder einen Bericht über den Fortgang und den Bestand dieses Instituts, aus welchem sich ergibt, daß, nach allen während acht Jahren gemachten Erfahrungen und nach dem einstimmigen Besinden der betreffenden Armen-Institute, so wie der mit der nähern Beaufsichtigung beauftragten Medicinal-Personen, die Nützlichkeit der neuen Einrichtung in jeder Beziehung, theils wegen der erhaltenen Vorthelle in Rücksicht der Qualität der Arzneystoffe und der Bequemlichkeit der Einrichtung innert dem Spital, theils wegen der dabey beabsichtigten und wirklich bezweckten beträchtlichen Ersparniß, sich vollständig erprobet hat, und daß dieser gute Erfolg sowohl der zweckmäßigen Einrichtung der Anstalt selbst, als der Pflichttreue und dem uner-

müdeten Eifer des Herrn Beamten (für welche demselben die Zufriedenheit und das Wohlgefallen der Regierung bezeugt wird) so wie endlich der geschickten und verdankenswerthen Leitung und Obforge der verordneten Aufsichtsbehörde zuzuschreiben ist.

Auf diesen Bericht hin, und da bey fortgesetzter gleicher Treue und Sorgfalt die entschiedenen Vortheile, welche die neue Einrichtung gegen die frühere voraus hat, durch das bisherige Resultat auch für die Zukunft gewährleistet werden, hat der Kleine Rath nunmehr die Kantonal-Armen-Apothek, ohne Bestimmung einer längeren Probezeit, als bleibende Anstalt definitiv bestätigt.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Finanz-Commission, der Aufsichtsbehörde der Kantonal-Armen-Apothek und dem Herrn Kantonal-Armen-Apotheker zugestellt.
